

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4401**

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss
des Landtags Schleswig-Holstein
Vorsitzender Herrn Werner Kalinka
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -61.41/08.002

Kiel, 15. Juni 2009

nachrichtlich:

Google Germany GmbH, Herrn Per Meyerdierks, ABC-Str. 19, 20354 Hamburg

Innenministerium Schleswig-Holstein, Frau Astrid Peers, Herrn Lutz-Erhard Liedtke, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Stand der datenschutzrechtlichen Bewertung von Google Street View

Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss am 10.06.2009

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gemäß der Bitte des Abg. Wilfried Wengler bei der o.g. Ausschusssitzung will ich Ihnen kurz schriftlich den Stand der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Aufsichtsbehörden und Google Germany GmbH bzw. Google Inc. mitteilen:

Mit Schreiben vom 18.09.2008 nahm das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) – soweit erkennbar als erste deutsche Datenschutzaufsichtsbehörde – gegenüber Google Germany mit einer ausführlichen ersten rechtlichen Bewertung Kontakt auf.

Der Düsseldorf Kreis – der Zusammenschluss der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden nach § 38 BDSG – traf am 14.11.2009 zu „Straßenansichten im Internet“ – folgenden Beschluss, wobei bewusst auf einen direkten Bezug zu Google verzichtet wurde:

„Bei digital erfassten Fotos von Gebäude- und Grundstücksansichten, die über Geokoordinaten eindeutig lokalisiert und damit einer Gebäudeadresse und dem Gebäudeeigentümer sowie den Bewohnern zugeordnet werden können, handelt es sich in der Regel um personenbezogene Daten, deren Erhebung und Verarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu beurteilen ist. Die Erhebung, Speicherung und Bereitstellung zum Abruf ist nur zulässig, wenn nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Beurteilung schutzwürdiger Interessen ist von Bedeutung, für welche Zwecke die Bilddaten verwendet werden können und an wen diese übermittelt bzw. wie diese veröffentlicht werden. Die obersten Aufsichtsbehörden sind sich einig, dass die Veröffentlichung von georeferenziert und systematisch bereit gestellten Bilddaten unzulässig ist, wenn hierauf

Gesichter, Kraftfahrzeugkennzeichen oder Hausnummern erkennbar sind. Den betroffenen Bewohnern und Grundstückseigentümern ist zudem die Möglichkeit einzuräumen, der Veröffentlichung der sie betreffenden Bilder zu widersprechen und dadurch die Bereitstellung der Klarbilder zu unterbinden. Keine schutzwürdigen Interessen bestehen, wenn die Darstellung der Gebäude und Grundstücke so verschleiert bzw. abstrakt erfolgt, dass keine individuellen Eigenschaften mehr erkennbar sind. Um die Möglichkeit zum Widerspruch schon vor der Erhebung zu eröffnen, sollte die geplante Datenerhebung mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden. Die Widerspruchsmöglichkeit muss selbstverständlich auch noch nach der Veröffentlichung bestehen.“

Am 23.04.2009 fand ein Gespräch zwischen dem Düsseldorfer Kreis (vertreten durch die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein) und Google in Schwerin statt, in dem es zu keiner vollständigen Klärung der Fakten und der rechtlichen Bewertung kam.

Google sagte zu, ein Widerspruchsrecht vor Veröffentlichung einzuräumen. Ein Widerspruch führt dazu, dass die betroffenen Bilder unkenntlich gemacht werden. Im Internet wird gemäß den Zusagen auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen. Es wird zudem die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Widerspruch einzulegen. Google sagte zu, die Befahrungspläne bis zu 2 Monate im Voraus zu veröffentlichen und ständig zu aktualisieren.

In dem Gespräch wurde die Höhe des Kameramastes angesprochen. Google lehnte zu damaligen Zeitpunkt eine Reduzierung der Höhe der Kamera ab.

Offen blieben insbesondere folgende in einer Protokollnotiz Google zur Verfügung gestellten Fragestellungen:

- Löschung und Anonymisierung von Bildern auch im Rohdatenbestand
- Dauer der Speicherung der Rohdaten
- Zweckbindung der Rohdaten
- Verzeichnisverfahren
- Sicherung der Auskunftsrechte für Betroffene ohne Internetanschluss
- Verknüpfung und Verschneidung der Informationen mit anderen Google-Diensten
- Verpixelung der Gesichter, Kfz-Kennzeichen und Hausnummern

Mit Schreiben vom 27.04.2009 an Google Germany teilte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) die „bisherigen Forderungen“ mit und verwies mit einer Fristsetzung von zwei Wochen darauf, dass von Google die „vorläufigen Zusagen bisher noch nicht in vollem Umfang schriftlich konkretisiert wurden“:

1. Gesichter dürfen nicht erkennbar sein. Die Verpixelung der Gesichter muss verbessert werden.
2. Kraftfahrzeugkennzeichen dürfen nicht erkennbar sein.
3. Hausnummern dürfen nicht erkennbar sein.
4. Bewohnern und Grundstückseigentümern ist das Recht einzuräumen, der Veröffentlichung der sie betreffenden Bilder zu widersprechen und dadurch die Bereitstellung der Klarbilder zu unterbinden.
5. Die geplante Datenerhebung soll mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit vorher bekannt gegeben werden.
6. Die Widerspruchsmöglichkeit muss auch nach der Veröffentlichung noch bestehen.

7. Die Daten der Widersprechenden sind auch aus dem Rohdatenbestand zu löschen.
8. Zur Dauer der Speicherung der Rohdaten sind verbindliche Aussagen zu treffen.
9. Die Zweckbindung der Rohdaten ist zu gewährleisten.
10. Es ist ein Verzeichnissverzeichnis zu erstellen.
11. Die Auskunftsrechte von Betroffenen sind auch ohne Zugang zum Internet zu sichern.
12. Das Problem der Verknüpfungsmöglichkeit von Datenbeständen aus Google Street View und anderen Diensten ist zu lösen.

Der HmbBfDI teilte Google zudem mit, dass auf die Unkenntlichmachung der Hausnummern verzichtet werden könne, wenn die Widerspruchsmöglichkeit datenschutzgerecht umgesetzt wird. Mit Schreiben vom 20.05.2009 sicherte Google zu, den Anforderungen – zumindest weitgehend – zu entsprechen.

Am 03.06.2008 fand eine Videokonferenz statt, an der Google Inc., Google Germany und der HmbBfDI, unterstützt von einem Informatiker des ULD, teilnahmen. Dabei wurde eine Vielzahl offener Fragen besprochen, insbesondere die Problematik des Transfers der Rohdaten in die USA. Da der HmbBfDI von den vorgetragenen Erwägungen von Google nicht überzeugt werden konnte, kündigte er an, weitere rechtliche Schritte vorzubereiten. Hiervon könne Abstand genommen werden, wenn kurzfristig die Löschung der Rohdaten zugesagt wird, gegen deren Erhebung Widersprüche Betroffener vorliegen und ein Sicherheitskonzept über die Verarbeitung der Rohdaten vorgelegt wird.

Google wurde vom HmbBfDI als Ergebnis der Videokonferenz nunmehr eine erweiterte und konkretisierte Liste der zu beachtenden rechtlichen Anforderungen übermittelt, deren Beantwortung bis zum 16.06.2009 eingefordert wurde.

Parallel und ergänzend fand und findet ein intensiver Austausch zwischen einzelnen Aufsichtsbehörden, die ebenso wie z.B. das ULD mit Eingaben und Anfragen konfrontiert sind, in der gesamten Bundesrepublik mit Google Germany statt. Zudem wurden von verschiedenen Behörden Presseverlautbarungen herausgegeben.

Keine der Aufsichtsbehörden hat bisher einen abschließenden Forderungskatalog vorgelegt, bei dessen umfassender Berücksichtigung dem Dienst Google Street View Datenschutzkonformität bescheinigt werden könnte. Eine solche Bescheinigung ist im Datenschutzrecht auf Bundesebene auch nicht vorgesehen. Der HmbBfDI hat aber gegenüber Google signalisiert, dass er von weiteren Aufsichtsmaßnahmen absehen werde, wenn den nun formulierten Anforderungen umfassend genügt wird (insbesondere Löschung im Rohdatensatz im Fall des Widerspruchs).

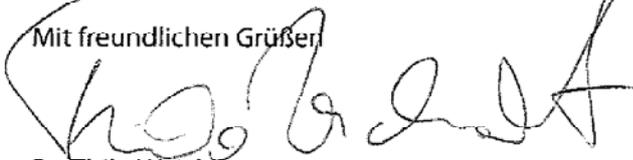
Anlässlich des konkreten Falls haben die Aufsichtsbehörden auf das beschränkte ihnen zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium hingewiesen. Es besteht Konsens bei den Aufsichtsbehörden, dass es nicht darum geht, ein möglicherweise sinnvolles Informationsangebot für die Öffentlichkeit zu verhindern, sondern darum, hierbei den verfassungsrechtlich und gesetzlich geforderten Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Auf europäischer Ebene sind folgende Aktivitäten hervorzuheben: Am 29.01.2009 forderte der Vorsitzender der Art. 29-Datenschutzgruppe (Art. 29 WP – Zusammenschluss der Europäischen Datenschutzkontrollinstanzen) von der Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) die Google Inc. zu einer Stellungnahme auf. Da die Antwort vom 20.02.2009 sich als unbefriedigend erwies, präziserte die CNIL für die Art. 29 WP die Forderung einer zeitlich begrenzten Datenspeiche-

zung und frühestmöglichen Verpixelung bzw. Anonymisierung der Rohdaten und eine adäquate vorherige Ankündigung der Erhebung in Form eines konkreten lokalisierten Zeitplans. Zudem wurde dringend eine mindestens zweijährliche Auditierung durch eine unabhängige Stelle zu Datenschutz und Datensicherheit empfohlen, wovon die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Eine Antwort hierzu ist bisher nicht bekannt.

Für weitere Fragen stehe ich – gerne auch anlässlich der Sitzung am 01.07.2009 – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert